

Leistungsverzeichnis landschaftsgärtnerische Arbeiten

VORBEMERKUNGEN

1. BAUSTELLENBESCHREIBUNG

Die nachfolgende Leistungsbeschreibung beinhaltet die Pflege der Bäume auf dem auf dem Friedhof in Hüls.

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Bäume. Die Standards der Baumpflege werden durch die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) Baumpflege (Ausgabe 2017) bestimmt und werden in allen ihren Punkten Vertragsbestandteil.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN am einzelnen Baum zu prüfen, ob Belange des Artenschutzes vorliegen, wie z.B. Baumbewohner (Vögel, Fledermäuse, usw.). Die Prüfungen sind mit Umsicht durchzuführen. Hierüber muss der AN die Bauleitung umgehend informieren, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Das jeweilige Schutzmerkmal der zu bearbeitenden Bäume (Baumschutzsatzung, Alleenschutz, ausgewiesene Naturdenkmale) ist in der Auflistung vermerkt.

2. AUFTRAGSUMFANG

-

Es sollen insgesamt 252 Bäume auf dem Friedhof in Hüls gepflegt werden.

Es kann vorkommen, dass mehrere Maßnahmen an einem Baum abgearbeitet werden müssen. Diesbezüglich sind Abschläge für einen Rationalisierungseffekt vorgesehen. Es handelt sich um ca. 56 Bäume mit mindestens zwei durchzuführenden Maßnahmen. Die Arbeiten sollen am 01.04.2026 beginnen und am 01.06.2026 abgeschlossen sein.

3. DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN

3.1 Qualifikation und Ausrüstung der Mitarbeiter

Der AN hat sicherzustellen, dass zur Durchführung der beauftragten Baumpflegearbeiten Fachkräfte (European Tree Worker, European Tree Technician, Fachagrarwirt Baumpflege, oder vergleichbare Qualifikation) eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Baumpflegehelfer u. Baumpflegehelferinnen, die keine Schnitarbeiten durchführen. Zusätzlich sind die unter 3.10 Friedhofsatzung §5 Nr. 7 geforderten Nachweise zu erbringen.

Für jede Pflegekolonne ist eine Person mit Mobil-Funk-Nr. zu benennen, die über den Stand der Arbeiten sachkundige Auskunft geben kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift wird für die/den Baustellenverantwortlichen vorausgesetzt, da das Auffinden der zu bearbeitenden Bäume und die Dokumentation der durchgeführten Baumpflegemaßnahmen über ein Pen-PC erfolgt. (Siehe hierzu 3.2)

Mitarbeiter, die mit Motorsägen arbeiten, müssen die erforderlichen Bescheinigungen (AS Baum I und II) vorweisen. Kletternde Mitarbeiter müssen den SKT-A und B absolviert haben.

Die gesamte Pflegekolonne muss in der Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und der Straßenverkehrsordnung geschult sein sowie besondere Anweisungen des AG und der öffentlichen Verkehrsträger bezüglich der Baustellen- und Arbeitssicherheit einhalten.

Der AN hat für die entsprechende Schutzausrüstung und deren Einsatz zu sorgen. Alle Mitarbeiter müssen bei Arbeiten im Straßenverkehr Warnbekleidung tragen. Der AG kann einen Einsatz von Mitarbeitern und/oder Nachunternehmern oder deren Mitarbeiter beim AN schriftlich unter der Angabe von Gründen ablehnen.

3.2 Baustellenorganisation

Der AN erhält einen Auftragsbogen als PDF per Mail, oder Fax mit einer Auflistung der abzuarbeitenden Bäume und den durchzuführenden Maßnahmen und den, bzw. die Pen-PCs (siehe Dokumentation). Der AN hat vor Beginn der Arbeitsausführung für jedes Los eine Arbeitsplanung mit den jeweiligen Arbeitsrouten beim AG vorzulegen. Folgende Inhalte müssen darin dargestellt werden: Dauer der geplanten Baumpflegemaßnahme, geplanter Personal- und Maschineneinsatz für die jeweilige Maßnahme, Angaben über die räumliche Abfolge in der Abarbeitung der Maßnahmen. Für die Durchführung der Maßnahmen ist der/ sind die benötigten Tablet-PC/s mit dem jeweiligen Arbeitsprogramm beim Kommunalbetrieb Krefeld (bei Herrn Briese 01251/542062) zu bestellen.

Mit der Abarbeitung des Arbeitspaketes soll innerhalb von maximal 14 Tagen nach Erhalt der Arbeitsliste begonnen und diese dann umgehend und ohne Unterbrechung abgearbeitet werden. Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das übergebene Arbeitspaket innerhalb des abgesprochenen Zeitraums abgearbeitet wird. Die dafür notwendige Personal-, Fahrzeug- und Gerätestärke ist durch den AN vorzuhalten. Unvorhergesehene Unterbrechungen der Maßnahmenabarbeitung sind dem AG zu melden. Ein verantwortlicher Vertreter des AN muss zwecks Absprachen während der üblichen Arbeitszeiten für die zentrale Bauleitung telefonisch erreichbar sein.

Die Dokumentation, der abgearbeiteten Maßnahmen, geschieht über einen PEN-PC, der vom AG gestellt wird. In einer Checkliste sind die Anforderungen, wie die Daten mit welchen Informationen in den PEN-PC gerichtsfest eingetragen werden müssen, enthalten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die eingesetzten Baumpfleger für die Handhabung des PEN-PC geschult werden müssen. Pro Kolonne müssen mindestens zwei Mitarbeiter den Umgang mit dem PEN-PC beherrschen. Dafür wird von Herrn Wormuth eine Schulung (ca. 2 Stunden) im Umgang mit den PEN-PC am Betriebshof Kuhleshütte 153, 47809 Krefeld, durchgeführt. Die Zeit für diese einmalige Schulung muss in den Einheitspreis einkalkuliert werden.

Da die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen zum Baum (Standort, Maßnahmen, Historien) aus dem PEN-PC entnommen werden müssen, ist die gewissenhafte und Tag genaue Eingabe äußerst wichtig. Die Dokumentation im PEN-PC dient der Abrechnung und ist Grundlage Ihrer Rechnungsstellung. Offene Maßnahmen, die im Baumkataster nicht erledigt und abgeschlossen sind, können in Ihrer Rechnung nicht anerkannt werden. Nach dem Import der Daten wird ein Importprotokoll erstellt und den jeweiligen Mitarbeitern ausgehändigt. Darauf basierend ist innerhalb von 14 Tagen die Rechnung der abgearbeiteten Baumpflegemaßnahmen vorzulegen.

3.3 Maschinen und Geräte

Das Vorhalten, der Transport und die Betriebsmittel für notwendige Maschinen und Geräte ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Die Entscheidung zur Durchführung der Baumpflegearbeiten, mit Hubarbeitsbühnen, Kettensteigern, Kletterern, oder anderen technischen Hilfsmitteln, bleibt dem AN überlassen. Der Einsatz in der jeweils benötigten Höhe wird nicht gesondert vergütet und ist in den Einzelpositionen einzukalkulieren.

Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen den aktuellen sicherheitstechnischen Standards, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und über gültige Abnahmen verfügen (sowie gültige SP, HU und UVV besitzen. Dieses gilt auch für die Immissionswerte von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten.

3.4 Nebenleistungen

Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet. Es handelt sich insbesondere um:

- Organisation und Abholung der PEN-PC's
- Tägliche Eingaben in den PEN-PC,
- tägliches Reinigen der Arbeitsstellen,
- Einsatz/Vorhalten der Fahrzeuge, Geräte, Personal incl. Anfahrt- und Einweisungszeiten,
- Transport und Entsorgung des Schnittgutes bei Baumpflegemaßnahmen von der Baustelle (Schnittgut geht in das Eigentum des AN über).
- Kosten für Rüst- und Wartezeiten w. z. B. bei Abschlepparbeiten von Falschparkern.
- Absprachen mit den Versorgungsträgern (Stadtwerke, Telekom, Unitymedia, usw.)

3.5 entfällt

3.6 Definitionen der Arbeiten nach ZTV-Baumpflege / Ausgabe 2017

Allgemein

Die Schnittmaßnahmen dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines vitalen, gesunden und verkehrssicheren Baumbestandes. Schwerpunkt ist die Beseitigung von Totholz und die Herstellung des Lichtraumprofils, die Durchführung der Kronenpflege, Einkürzungen sowie der Einbau/Ausbau und die Kontrolle von Kronenverseilungen. Bei der Durchführung der Kronenpflege steht die Nachhaltigkeit der Schnittmaßnahme im Vordergrund.

Grundlage der Pflegearbeiten ist die ZTV-Baumpflege in der letzten gültigen Fassung.

Positionen nach ZTV-Baumpflege 2017:

3.2 Schonende Form- und Pflegeschnitte:

3.2.1 Jungbaumpflege/Erziehungs- und Aufbauschnitt,

3.2.2 Kronenpflege, mit allen Unterpunkten,

3.2.3 Lichtraumprofilschnitt,

3.2.4 Totholzentfernung,

3.2.5 Entfernung von Stamm- u. Stockaustrieben,

3.2.6 Formschnitt,

3.2.7 Kopfbaumschnitt,

3.3 Stark eingreifende Schnittmaßnahmen;

3.3.1 Einkürzung,

3.3.2 Sofortmaßnahmen an Baumkronen,

3.3.3 Nachbehandlungen von Ständerbildungen

3.4 Kronensicherung

Entgegen der ZTV Baumpflege 3.2.3 ist das **Lichtraumprofil** höhengleich für die gesamte Krone zu erstellen, so dass der Kronenansatz auf einer Höhe beginnt. Ggf. ist auch über angrenzenden Flächen die Krone soweit aufzuasten wie über der Straße bzw. dem Geh- und Radweg. Sollten die Querschnitte der abzuschneidenden Äste auf Grund von Pfliegerückständen bereits zu dick sein, (>10 cm) und/oder sich mehr als drei derartige Schnittstellen auf einen sehr begrenzten Stammabschnitt ergeben, ist das Lichtraumprofil durch das Einkürzen der Grob- und Starkäste herzustellen. Grundsätzlich ist ein Stamm-Kronenverhältnis von 1:2 anzustreben.

Bei der **Jungbaumpflege** wird die Priorität auf die Förderung des Leittriebes gelegt. Konkurrenztriebe sind nachhaltig zu schwächen. Die Baumkrone soll nicht „ausgeputzt“ werden. Das Stamm-Kronenverhältnis von 1:2 ist zu beachten!

Im Zuge aller Maßnahmen am Baum sollen auch die Baumnummern-Metallplaketten gelockert werden, bevor diese beginnen einzuwachsen.

Im Zuge der **Kronenpflege** sind die Erfordernisse und Auswirkungen auf das Baumumfeld, wie z. B. Fassaden, Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung oder Lichtraumprofil vorausschauend zu berücksichtigen, d. h., dass der Schnitt der Äste den Erfordernissen und Auswirkungen auf das Baumumfeld in den nächsten vier bis fünf Jahren nicht beeinträchtigen soll. Dabei stehen die Leittriebförderung und die Beseitigung der Fehlentwicklungen im Vordergrund. Ständerbildung, Konkurrenztriebe, V-Zwiesel, Unglücksbalken usw. soll entgegengewirkt werden. Sofern möglich soll die Kronenpflege ausschließlich im Fein- und im Schwachastbereich durchgeführt werden. Das „Ausputzen“ im inneren der Baumkrone ist nicht gestattet. Feinäste an Grob- und Starkästen sind zu belassen. Feinäste am Stamm, sogenannte Stammverstärkertriebe, sind oberhalb des Stammkopfes zu belassen, unterhalb des Stammkopfes zu entfernen.

Um dem Ziel der Leittriebförderung nahe zu kommen, unerwünschte Entwicklungen vorzubeugen und langfristig eine kompakte Baumkrone zu erzielen, zählt zu der Kronenpflege auch das:

- Das Entfernen
- der Stamm- und Stockastriebe,
- der Wurzelschößlinge
- des baumfremden Bewuchses (am Boden bis in ein Meter Höhe zu durchtrennen und für den Bereich zu entfernen).

Abweichend von dem Punkt 3.2.2 Kronenpflege der ZTV-Baumpflege, wird zusätzlich eine „**intensive Kronenpflege**“ ausgeschrieben. Diese beinhaltet zusätzlich einen seitlichen Rückschnitt der Krone um 1 – 2 m. Diese Einkürzung kann die gesamte Krone, oder auch nur Kronenteile betreffen. Die Maßnahme ist mit einem wesentlich höheren Aufwand verbunden als die Kronenpflege 3.2.2. Der jeweilige Umfang ist in den Abarbeitungslisten definiert.

Einkürzungen sind stark eingreifende Schnittmaßnahmen

Bei **Einkürzungen** ist standardmäßig von Einkürzungen betroffener Äste um 2 bis 4 Meter auszugehen. In Einzelfällen kann die Notwendigkeit bestehen, Äste um 4 bis 6 Meter einzukürzen und somit Schnitte auch im Starkastbereich (>10cm) durchzuführen.

In den vergangenen Jahren wurden beim Auftraggeber verstärkte Kombinationen aus den Maßnahmen der Kronenpflege und Einkürzungen vorgenommen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, langfristig kompaktere, sturmsichere Baumkrone zu entwickeln. Dabei sollen der Leittrieb (Stammverlängerung) und das obere Kronendrittel möglichst nicht geschnitten werden (sofern kein dringender Bedarf besteht). Seitlich an der Krone vorbeiwachsende Grob- und Starkäste müssen entsprechend eingekürzt werden. Zur Verdeutlichung der Schnittweise gibt es Musterbäume vor und nach dem Schnitt. Da der Auftraggeber gute Erfahrungen damit gesammelt hat, soll an der Schnittweise festgehalten werden.

Durch die Kombination von mindestens zwei Baumpflegemaßnahmen an einem Baum ergibt sich ein Rationalisierungseffekt. Im Angebot ist bei jedem Los ein prozentualer Abschlag für die Gesamtmaßnahme pro Baum vorgesehen. Die dazugehörige Position findet sich bei allen Losen jeweils unter der Zusammenfassung. Diese Position geht nicht in die Wertung ein, ist aber Vertragsbestandteil.

Die Arbeiten sind nach dem heutigen Stand der Technik und Wissenschaft durchzuführen.

Um keine Beeinträchtigungen und Unfallgefahren entstehen zu lassen, ist das Schnittgut täglich zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ist es verkehrssicher zu lagern, gegebenenfalls abzusperren.

Totholzeseitigung

Bei der Maßnahme Totholzeseitigung wird hier unterschieden in der normalen (standortspezifische und baumartbedingte) Totholzeseitigung und der intensiven Totholzeseitigung (viele abgestorbene Äste oder Äste > 10 cm Durchmesser).

Massariakontrolle

Um die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit von 6 Platanenbäumen gewährleisten zu können, müssen die Bäume auf die Massariakrankheit hin kontrolliert und der gegebenenfalls vorhandene Befall und die abgestorbenen Äste beseitigt werden.

Kronensicherungen

Nicht mehr funktionsfähige Kronensicherungen sind der Bauleitung unaufgefordert mitzuteilen. In der Stadt Krefeld wurden bisher überwiegend Kronensicherungen der Firma GEFA Fabritz eingebaut, in der Regel klassische Hohlseile (grüner und blauer Kennfaden) oder statische (Dyneema). Es können aber selbstverständlich auch gleichwertige Produkte anderer Hersteller (z.B. Libre, Cobra, Boa ect.) eingebaut werden. Bruchkraft/Belastbarkeit und Einbau orientieren sich an den Angaben der ZTV Baumpflege und der Einbauanleitung des Herstellers - z.B. Scheuerschutz. Der Einbau bzw. der Austausch der Kronensicherungen ist im Tablet-PC einzugeben. Vorgehensweise –siehe Checkliste Tablet-PC!

Kopfbaumschnitt

Entfällt

3.7 Verkehrssicherung

Der AN hat die Absicherung des Baustellenbereiches zur Sicherung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs eigenverantwortlich zu organisieren. Die Baustellen sind gemäß RSA, STVO und der ZTV-SA durch den AN abzusichern und für die Dauer der Baumpflegemaßnahme zu aktualisieren. Die entsprechende Fachkunde für die Verkehrssicherung von Maßnahmen im Straßenraum ist über eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen. Vor Beginn der Baumpflegearbeiten ist die ordnungsgemäße Sicherheitsausstattung zu belegen.

Alle Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (BGV) der Gartenbau Berufsgenossenschaft (SVLfG) sind zu beachten. In Krefeld gilt eine Umweltzone sowie eine großräumige LKW- Verkehrsverbotszone. Der Geltungsbereich dieser Zonen ist unter <https://www.krefeld.de/de/umwelt/umweltzone-in-krefeld/> einsehbar.

Des Weiteren sind die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

3. 8 Absicherung auf den Friedhöfen.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Information über terminierte Bestattungen auf dem jeweiligen Friedhof einzuholen. Für den Zeitraum von Trauerfeierlichkeiten im Umfeld der Maßnahmen sind die Arbeiten einzustellen. Ein der Bedeutung des Ortes angemessenes Verhalten wird vorausgesetzt.

Die Gefährdung von Personen sowie die Beschädigung von Sachen sind grundsätzlich zu vermeiden. Unter den Baumkronen befinden sich Grabanlagen. Beschädigungen an den Gräbern sind unbedingt zu vermeiden. Sollte dennoch ein Schadensfall eintreten, ist dieser umgehend der Friedhofsverwaltung zu melden. Im Bereich von Beerdigungen kann nicht gearbeitet werden. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen sind in den EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Auf den verschiedenen Friedhöfen sind unter Umständen weitere Wege durch die Grünflächen zurückzulegen welche vor dem Befahren, je nach Witterung mit Überfahrerschutz versehen werden müssen. Für diesen Fall gibt es im LV eine Zuschlagsposition, in % der jeweiligen Leistung. Die Anzahl der Bäume, welche schwer erreichbar sind, basiert auf Erfahrungswerte der letzten Jahre. Aufgrund veränderter Bedingungen ist eine Abweichung von dieser Anzahl möglich. Es besteht kein Anspruch auf einen Abruf in dieser Höhe.

Die §§ 3 bis 5 der Friedhofssatzung zum Thema Ordnung auf Friedhöfen sind zu beachten.

3.9 Haftung bei Schäden

Im Zuge der Arbeiten verursachte Schäden sind unverzüglich der Bauleitung zu melden und ordnungsgemäß zu beheben. Sofern sie nicht direkt behoben werden können, sind sie verkehrssicher abzusperren. Der AN haftet für alle durch die Arbeiten entstandenen Schäden.

Entstandene Schäden sind direkt zu dokumentieren.

Kommt der AN der Aufforderung durch den AG innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung auf Kosten des AN vornehmen zu lassen. Schäden an Schutz- u. Gestaltungsgrün werden mittels des Sachwertverfahrens (Methode Koch) berechnet.

3.10 Normen, Vorschriften und Anmerkungen zur Ausführung - jeweils aktuelle Fassung

Grundsätzlich sind die anerkannten Regeln der Technik mit den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den DIN-Normen, Richtlinien, Merkblättern und den nachfolgenden ZTV sowie die entsprechenden Technischen Liefer- und Prüfbedingungen bei der Ausführung zu beachten. Die Kenntnisse aus den nachfolgenden Vorschriften werden vorausgesetzt.

Die Beschaffungen der Nachschlagewerke obliegen dem AN!

DIN 18299 Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art

DIN 18300 Erdarbeiten

DIN 18315 Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten ohne Bindemittel

DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen

DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten

DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten

DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten

DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

RSA - 99 – S

TVO - ZTV-SA

RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von

Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

DVGW-Arbeitsblatt GW 125 +

DVGW-Arbeitsblatt GW 315 Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

DGUV

FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2015

FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen;
Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2010

FLL ZTV-Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2017

FLL Baumkontrollrichtlinie 2020

FLL Baumuntersuchungsrichtlinie 2013

FLL Fachbericht Jungbaumpflege

FGSV -Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

FGSV Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten

STVLa-StB Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für
Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Krefeld

Sicherheitsvorschriften Berufsgenossenschaft Gartenbau SVLFG

Friedhofssatzung der Stadt Krefeld

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld von 27.04.2016

Auszug §§ 3-6

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – festgelegt und durch Aushang an allen Haupteingängen bekannt gemacht.

(2) Die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen– kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten und den Anweisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.

(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

a) Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art, dazu zählen auch Skater, Rollschuhe, Skateboards, Fahrräder oder vergleichbare Geräte, zu befahren. Davon ausgenommen ist das Befahren von Wegen mit Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden. Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen 'G' oder 'AG' sind, dürfen den Friedhof mit dem Pkw

befahren. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – auf Anfrage in begründeten Ausnahmefällen eine Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe erteilen.

- b) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten sowie dafür oder für Veranstaltungen zu werben;
- c) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- d) die Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- e) Grabstätten, Grabeinfassungen und Anpflanzungen unbefugt zu betreten;
- f) Tiere, mit Ausnahme von angeleinten Blindenhunden, mitzuführen;
- g) Geräte und Gefäße außerhalb der Grabanlage zu lagern;
- h) zu lärmern, Rundfunk-, Musik- oder andere akustische Geräte zu betreiben.

(3) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterialien nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem biologisch abbaubarem Material bestehen. Nicht erlaubt sind Kunststoffe aller Art.

(4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen haben, können vom Betreten der Friedhöfe ausgeschlossen werden.

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind während der Öffnungszeiten, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, erlaubt. Gärtner und Steinmetze dürfen die Friedhöfe mit Fahrzeugen und Maschinen zu folgenden Zeiten befahren: Montag – Samstag 7.30 – 18.30 Uhr.

(2) LKW, Kombis, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50 m befahren. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – zulässig.

(3) Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sind nicht zugelassen.

(4) Gärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit firmeneigenen Werbeinformationen auf einer Gesamtfläche bis zu einer Größe von 75 Quadratzentimeter aufstellen. Die maximale Höhe über Grabniveau beträgt 15 cm. Die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – ist berechtigt, Steckschilder, die nicht den vorgenannten Vorgaben entsprechen, entschädigungslos auf Kosten der Gewerbetreibenden zu entfernen.

(5) Den Gewerbetreibenden stehen die Wasserbecken und Wasserzapfstellen zur Verfügung. Die Reinigung der Arbeitsgeräte an den Wasserstellen ist nicht gestattet.

(6) Gewerbetreibenden oder ihren Beschäftigten, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, kann die Arbeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Bei schweren Verstößen ist eine vorausgehende Abmahnung entbehrlich.

(7) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Gewerbetreibende tätig werden, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Gewerbetreibenden das Arbeiten auf dem Friedhof durch die Stadt Krefeld untersagt.

Baumpflegearbeiten auf dem Friedhof Hüls

**1. Baumpflegearbeiten
An 252 Bäumen wie vor beschrieben**

Der einzutragende Prozentwert in der Position 1.20 dient nur zur Information und fließt nicht in die Wertung ein, ist aber Vertragsbestandteil.

Position	Beschreibung	Menge Einh.	EP.	GP.
1.1	Schonende Form- und Pflegeschnitte entsprechend der ZTV – Baum 2017, Abschnitt 3.2.2 – Kronenpflege, Baumhöhe bis 20 m	100 St	_____	_____
1.2	Schonende Form- und Pflegeschnitte entsprechend der ZTV – Baum 2017, Abschnitt 3.2.2 – Kronenpflege, Baumhöhe bis 21-30 m	5 St	_____	_____
1.3	Intensive Kronenpflege, Schnitt analog der Musterbäume, Baumhöhe bis 20 m	66 St	_____	_____
1.4	Intensive Kronenpflege, Schnitt analog der Musterbäume, Baumhöhe bis 21 - 30 m	2 St	_____	_____
1.5	Totholzbeseitigung gemäß der ZTV Baum 2017 - Abschnitt 3.2.4 - Baumhöhe bis 20 m	39 St	_____	_____
1.6	Totholzbeseitigung gemäß der ZTV Baum 2017 - Abschnitt 3.2.4 - Baumhöhe bis 21-30 m	1 St	_____	_____
1.7	Intensive Totholzbeseitigung (Menge überdurchschnittlich, oder Starkäste)– gemäß der ZTV Baum 2017 - Abschnitt 3.2.4 - Baumhöhe bis 22 m	9 St	_____	_____
1.8	Stark eingreifende Schnittmaßnahmen – Einkürzungen entsprechend der ZTV Baum 2017 – Abschnitt 3.3.1 – Kronenteile -bis 4 Meter Baumhöhe bis 20 m	50 St	_____	_____
1.9	Stark eingreifende Schnittmaßnahmen – Einkürzungen entsprechend der ZTV Baum 2017 – Abschnitt 3.3.1 – Kronenteile -bis 4 Meter Baumhöhe bis 21-30 m	3 St	_____	_____

1.10	Stark eingreifende Schnittmaßnahmen – Einkürzungen entsprechend der ZTV Baum 2017 – Abschnitt 3.3.1 – Kronenteile > 4 Meter Baumhöhe bis 25 m	6 St	_____	_____
1.11	Einbau von dynamischen Kronensicherungen gemäß ZTV – Baum Abschnitt 3.4 – incl. Material laut Vorbemerkungen, Einfach – Verbund, Mindestsystembruchlast 8 Tonnen	5 St	_____	_____
1.12	Einbau von statischen Kronensicherungen gemäß ZTV – Baum Abschnitt 3.4 – incl. Material laut Vorbemerkungen, Einfach – Verbund, Mindestsystembruchlast 8 Tonnen	0 St	0,0	0,00
1.13	Fremdbewuchs entfernen	12 St	_____	_____
1.14	Entfernen einzelner Astausbrüche	1 St	_____	_____
1.15	Massariakontrollen und –arbeiten, inkl. Beseitigung der befallenen und abgestorbene Äste :	0 St	0,0	0,00
1.16	Kronensicherung kontrollieren	0 St	0,0	0,00
1.17	Kronensicherung entfernen	4 St	_____	_____
1.18	Lichtraumprofilschnitt gemäß ZTV Abschnitt 3.2.3 – unabhängig von der Baumhöhe, unter Berücksichtigung des Stamm- /Kronenverhältnisses von 1:2 –allseitig.	10 St	_____	_____
1.19	Stamm- u. Stockaustriebe entfernen (Schößlinge)	1 St	_____	_____
	Summe netto:		_____	_____
	Zzgl. 19% Mwst.:		_____	_____
	Summe brutto:		_____	_____
1.20	Abschlag für den Rationalisierungseffekt bei mindestens zwei Baumpflegemaßnahmen an einem Baum auf die Gesamtpflegemaßnahmen pro Baum.	%	_____	_____